

Satzung des Förderverein Feuerwehr Schleiz e.V.

- Neuregelung -

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz, Rechtsform
- §2 Zweck des Vereines
- §3 Mitglieder des Vereins
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft
- §6 Mittel des Vereins
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung
- §11 Vereinsvorstand
- §12 Rechnungswesen
- §13 Auflösung des Vereins
- §14 Inkrafttreten der Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein Feuerwehr Schleiz e.V.“
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- (3) Der Sitz des Vereines ist in Schleiz

§2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Kameradschaft der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleiz zu fördern, die im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Thüringen ehrenamtlichen Dienst tun. Weiterhin hat der Verein die Aufgabe, Mittel im Sinne des §58 Nr. 1 AO zur Förderung des vorgenannten Zweckes durch eine anderer Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechtes zu beschaffen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schleiz
- b) die Wahrnehmung sozialer Belange der Feuerwehrangehörigen
- c) Unterstützung der Jugendfeuerwehr
- d) Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung
- e) Unterstützung der Einsatzkräfte

(2) Der Verein verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitglieder des Vereins

(1) Dem Verein können angehören:

- a) Feuerwehrdienstleistende
- b) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung
- c) d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- e) Fördernde Mitglieder
- f) Natürliche oder juristische Personen der Stadt Schleiz

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede in § 3 genannte Person werden die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Personen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser muss etwaige Ablehnungsgründe nicht angeben.

(3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind Personen, die bis zur Erreichung der Altersgrenze Feuerwehrdienstleistende gewesen sind oder vor Erreichen der Altersgrenze auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch besondere Dienstleistungen oder besondere finanzielle Mittel ihre Verbundenheit zum Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung kann schriftlich Beschwerde innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste. Dies geschieht wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit dem zweiten Mahnschreiben 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§6 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

(2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens alle drei Jahre unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierzehntägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Aushang oder auf der Homepage der FFW Schleiz.

(3) Eine Mitgliederversammlung kann unverzüglich einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) die Genehmigung der Jahresrechnungen

- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die alle sechs Jahre zu wählen sind
- f) Beschlussfassung der Satzungsänderung
- g) Entscheidung über die Beschwerde des Ausschlusses
- h) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- (2) Vorstand im Sinne der Rechtsvertretung des Vereins ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (3) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, ggf. der stellvertretende Vorsitzende) werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Außer durch den Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch ein Nachfolger ernannt. Die Wahl bei der Mitgliederversammlung erfolgt bis zum Ende der Vorstandswahlperiode.

§12 Rechnungswesen

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten zur Mitgliederversammlung Bericht.

§13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schleiz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für die Förderung des Feuerschutzes nutzen darf.

§14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde am 29.01.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.08.2010 außer Kraft.